

# Ä M T S B L Ä T T

DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN LANDESKIRCHE SACHSENS

Jahrgang 2014 – Nr. 12

Ausgegeben: Dresden, am 27. Juni 2014

F 6704

## INHALT

### A. BEKANNTMACHUNGEN

#### II. Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen

Rechtsverordnung zur Ausführung des Kirchenbeamten-  
gesetzes der EKD (Ausführungsverordnung zum Kir-  
chenbeamtengesetz – AVO.KBG)  
Vom 27. Mai 2014

A 162

#### III. Mitteilungen

Veränderung im Kirchenbezirk Glauchau-Rochlitz

A 170

Empfehlenswerte Vordrucke für die Arbeit kirchlicher  
Friedhofsverwaltungen

A 170

### V. Stellenausschreibungen

- |  |       |
|--|-------|
| 1. Pfarrstellen                          | A 176 |
| 2. Kantorenstellen                       | A 177 |
| 4. Gemeindepädagogenstellen              | A 178 |
| 6. Jugendmitarbeiter/Jugendmitarbeiterin | A 179 |

### VI. Hinweise

- |   |       |
|---|-------|
| Dienstbesprechung mit Pfarrern und Pfarrerinnen –<br>Pfarrertage 2014 | A 179 |
|---|-------|

### B. HANDREICHUNGEN FÜR DEN KIRCHLICHEN DIENST

Entfallen

**A. BEKANNTMACHUNGEN****II.****Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen****Rechtsverordnung****zur Ausführung des Kirchenbeamtengesetzes der EKD  
(Ausführungsverordnung zum Kirchenbeamtengesetz – AVO.KBG)  
Vom 27. Mai 2014**

Reg.-Nr. 6014

Das Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens verordnet gemäß § 14 Absatz 1, §§ 28, 38 Absatz 4 des Kirchengesetzes über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Kirchenbeamtengesetz der EKD – KBG.EKD) vom 10. November 2005 (ABl. EKD, S. 551) und § 13 des Kirchengesetzes zur Ausführung des Kirchenbeamtengesetzes der EKD (Ausführungsgesetz zum Kirchenbeamtengesetz – AG KBG –) vom 20. November 2006 (ABl. S. A 197) Folgendes:

**I. Abschnitt****Allgemeines**

§ 1 Geltungsbereich

**II. Abschnitt****Laufbahnbestimmungen****1. Unterabschnitt – Einstellung**

- § 2 Begriff und Gestaltung der Laufbahn
- § 3 Einstellung und Auswahl
- § 4 Laufbahnbefähigung
- § 5 Ausbildungs- und Prüfungsordnungen
- § 6 Voraussetzungen für den Vorbereitungsdienst des mittleren Dienstes
- § 7 Voraussetzungen für den Vorbereitungsdienst des gehobenen Dienstes
- § 8 Gestaltung des Vorbereitungsdienstes
- § 9 Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses auf Widerruf

**2. Unterabschnitt – Berufliche Entwicklung**

- § 10 Probezeit
- § 11 Beförderung
- § 12 Aufstieg in eine Laufbahn des gehobenen Dienstes
- § 13 Aufstieg in eine Laufbahn des höheren Dienstes
- § 14 Förderung
- § 15 Maßstab laufbahnrechtlicher Entscheidungen
- § 16 Dienstliche Beurteilung

**3. Unterabschnitt – Übergangsvorschriften**

§ 17 Anerkennung früherer Verwaltungsprüfungen

**III. Abschnitt****Bestimmungen zu Arbeitszeit, Erholungs- und Sonderurlaub****1. Unterabschnitt – Arbeitszeit**

- § 18 Regelmäßige Arbeitszeit
- § 19 Ruhepausen
- § 20 Arbeitstage
- § 21 Teilzeitbeschäftigung
- § 22 Ausnahmen

**2. Unterabschnitt – Erholungsurlaub**

- § 23 Urlaubsjahr, Urlaubserteilung, Wartezeit
- § 24 Urlaubsdauer und Bemessungsgrundlage
- § 25 Anrechnung früheren Urlaubs
- § 26 Inanspruchnahme des Urlaubs
- § 27 Widerruf und Verlegung, Mehraufwendungen
- § 28 Erkrankung
- § 29 Übergangsbestimmungen

**3. Unterabschnitt – Sonderurlaub**

- § 30 Urlaub zur Ausübung besonderer Rechte, Pflichten und Dienste
- § 31 Urlaub für fachliche, bildungspolitische, kirchliche und sportliche Zwecke
- § 32 Urlaub zum Erwerb der Befähigung für eine andere Laufbahn
- § 33 Urlaub für eine fremdsprachliche Aus- oder Fortbildung
- § 34 Urlaub aus persönlichen Anlässen
- § 35 Urlaub in anderen Fällen
- § 36 Verfahren, Widerruf, Ersatz von Aufwendungen

**IV. Abschnitt****Schlussvorschriften**

§ 37 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

## **I. Abschnitt Allgemeines**

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Rechtsverordnung gilt für die Kirchenbeamten in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens. Abweichend von Satz 1 gilt Abschnitt II nicht für Kirchenbeamte im Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit.

(2) Die in dieser Rechtsverordnung verwendeten Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

## **II. Abschnitt Laufbahnbestimmungen**

### **1. Unterabschnitt – Einstellung**

#### **§ 2 Begriff und Gestaltung der Laufbahn**

(1) Eine Laufbahn umfasst alle Ämter derselben Fachrichtung und Laufbahngruppe, die eine gleiche Vor- und Ausbildung oder eine diesen Voraussetzungen gleichwertige Befähigung voraussetzen. Soweit ein Vorbereitungsdienst eingerichtet ist, gehört auch dieser zur Laufbahn.

(2) Die Fachrichtung „allgemeiner kirchlicher Verwaltungsdienst“ wird den drei Laufbahngruppen mittlerer, gehobener und höherer Dienst zugeordnet. Die Zugehörigkeit zu einer Laufbahngruppe bestimmt sich nach dem Eingangsamtsamt. Eingangsamtsamt der Laufbahn ist, sofern sich nicht aus anderen landeskirchlichen Bestimmungen etwas anderes ergibt:

- a) im mittleren Dienst ein Amt der Besoldungsgruppe A 6
- b) im gehobenen Dienst ein Amt der Besoldungsgruppe A 9
- c) im höheren Dienst ein Amt der Besoldungsgruppe A 13.

(3) Die Ämter einer Laufbahn der Besoldungsordnung A sind regelmäßig zu durchlaufen. Im Falle des Aufstiegs in die nächsthöhere Laufbahn sind die noch nicht durchlaufenen Ämter der bisherigen Laufbahn nicht mehr zu durchlaufen.

(4) War einem Bewerber außerhalb der Landeskirche bereits ein Amt verliehen, so kann bei Einstellung in den Dienst der Landeskirche von der Vorschrift des Absatzes 3 Satz 1 abgesehen werden. Wird dem Kirchenbeamten bei Einstellung ein Beförderungsamtsamt verliehen, sind die Vorschriften über die Beförderung anzuwenden.

#### **§ 3 Einstellung und Auswahl**

(1) Einstellung ist eine Ernennung unter Begründung eines Kirchenbeamtenverhältnisses.

(2) Die für eine Einstellung geeigneten Bewerber sind durch Auswahl zu ermitteln; das Landeskirchenamt kann das Verfahren regeln. Die Bewerber sind verpflichtet, sich vor der Einstellung einer ärztlichen Eignungsuntersuchung zu unterziehen. Von Schwerbehinderten darf nur das Mindestmaß körperlicher Eignung für die entsprechende Stelle verlangt werden.

## **§ 4 Laufbahnbefähigung**

(1) Die Bewerber erlangen die Laufbahnbefähigung durch erfolgreichen Abschluss

1. des Vorbereitungsdienstes nach Bestehen der Laufbahnprüfung oder
  2. eines Aufstiegsverfahrens
- nach den landeskirchlichen Bestimmungen. Der Laufbahnbefähigung nach Satz 1 Nummer 1 steht der erfolgreiche Abschluss des Vorbereitungsdienstes nach Bestehen der Laufbahnprüfung außerhalb der Landeskirche gleich.

(2) In eine Laufbahn des höheren Dienstes kann eingestellt werden, wer nach den für die Bundesbeamten oder für die Beamten eines Bundeslandes geltenden Bestimmungen die Befähigung für diese Laufbahn erworben hat.

(3) Bei Bewerbern, die die Voraussetzungen der Absätze 1 oder 2 nicht erfüllen, kann die Laufbahnbefähigung unter den Voraussetzungen von § 8 Absatz 3 KBG.EKD festgestellt werden.

(4) Die Befähigung für die Einstellung als Kirchenbeamter des höheren Dienstes besitzt auch, wer die Zweite Theologische Prüfung für den Dienst als Pfarrer bestanden hat. Im Falle der Umwandlung eines Pfarrdienstverhältnisses in ein Kirchenbeamtenverhältnis gilt § 2 Absatz 3 Satz 1 sinngemäß.

## **§ 5 Ausbildungs- und Prüfungsordnungen**

(1) Für die Ausbildung und Prüfung der Kirchenbeamten für den mittleren und gehobenen Verwaltungsdienst gelten die für die jeweilige Laufbahn gültigen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen des Freistaates Sachsen.

(2) Sofern die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen des Freistaates Sachsen dies ermöglichen, kann die Einstellung für die Ausbildung des mittleren oder des gehobenen Dienstes in einem privatrechtlichen Ausbildungsverhältnis nach den Vorschriften der Kirchlichen Dienstvertragsordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KDVO) außerhalb des Vorbereitungsdienstes erfolgen. §§ 6 und 7 sind sodann nicht anzuwenden.

## **§ 6 Voraussetzungen für den Vorbereitungsdienst des mittleren Dienstes**

(1) In den Vorbereitungsdienst können Bewerber eingestellt werden, die die kirchengesetzlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis gemäß § 8 Absatz 2 KBG.EKD erfüllen. Sie dürfen das 35. Lebensjahr, Schwerbehinderte das 40. Lebensjahr, noch nicht vollendet haben. Bei Bewerbern, die wegen Betreuung mindestens eines mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kindes unter 18 Jahren von einer Bewerbung vor Vollendung des 35. Lebensjahres abgesehen haben, tritt an die Stelle des 35. Lebensjahres das 38. Lebensjahr.

(2) In den Vorbereitungsdienst können bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres auch Angestellte eingestellt werden, die mindestens fünf Jahre im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst Aufgaben wahrgenommen haben, die üblicherweise von Kirchenbeamten der angestrebten Laufbahn ausgeübt werden.

(3) In den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des mittleren Dienstes kann eingestellt werden, wer

1. mindestens den Realschulabschluss besitzt oder
2. einen Hauptschulabschluss und
  - a) eine förderliche abgeschlossene Berufsausbildung oder
  - b) eine für die Laufbahn geeignete Ausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis oder
3. einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand nachweist.

(4) Die ausgewählten Bewerber werden von der Landeskirche als Kirchenbeamte auf Widerruf in den Vorbereitungsdienst des mittleren Dienstes eingestellt. Sie führen die Dienstbezeichnung „Kirchensekretär-Anwärter“.

## § 7

### Voraussetzungen für den Vorbereitungsdienst des gehobenen Dienstes

(1) In den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des gehobenen Dienstes kann eingestellt werden, wer

1. mindestens eine abgeschlossene zum Fachhochschulstudium berechtigende Schulausbildung oder
2. einen als gleichwertig anerkannten Bildungsabschluss nachweist.

(2) Die Kirchenbeamten auf Widerruf für die Laufbahn des gehobenen Dienstes führen die Dienstbezeichnung „Kircheninspektor-Anwärter“.

(3) § 6 Absatz 1, 2 und 4 Satz 1 gilt entsprechend.

## § 8

### Gestaltung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der regelmäßige Vorbereitungsdienst dauert für die Laufbahn des mittleren Dienstes zwei Jahre, für den gehobenen Dienst drei Jahre. Innerhalb des Vorbereitungsdienstes ist eine Laufbahnprüfung abzulegen.

(2) Der regelmäßige Vorbereitungsdienst kann im Einzelfall im Rahmen der Bestimmungen der sächsischen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen verlängert werden, wenn er insbesondere wegen

1. einer Erkrankung,
2. eines Beschäftigungsverbots für die Zeit vor oder nach einer Entbindung nach mutterschutzrechtlichen Vorschriften,
3. einer Elternzeit oder
4. anderer zwingender Gründe

unterbrochen wurde und durch die Verkürzung von Ausbildungsabschnitten die zielgerechte Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes nicht gewährleistet ist.

(3) Hat der Kirchenbeamte auf Widerruf die Laufbahnprüfung nicht bestanden und ist er zur Wiederholung der Prüfung zugelassen worden, so ist der Vorbereitungsdienst auf Antrag bis zum letzten Tag der Wiederholung der Laufbahnprüfung zu verlängern.

## § 9

### Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses auf Widerruf

(1) Das Kirchenbeamtenverhältnis auf Widerruf endet mit Ablauf des Monats, in dem dem Kirchenbeamten auf Widerruf schriftlich mitgeteilt wird, dass er die Laufbahnprüfung bestanden oder diese endgültig nicht bestanden hat, frühestens jedoch nach Ablauf der für den Vorbereitungsdienst vorgeschriebenen Zeit. Es besteht auch bei erfolgreichem Abschluss des Vorbereitungsdienstes kein Anspruch auf Übernahme in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

(2) Ist in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen die Ablegung einer Zwischenprüfung während des Vorbereitungsdienstes vorgeschrieben, so werden Kirchenbeamte auf Widerruf, die die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden haben, entlassen.

## 2. Unterabschnitt – Berufliche Entwicklung

### § 10

#### Probezeit

(1) Probezeit ist die Zeit im Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe, während der sich der Kirchenbeamte nach Erwerb oder Feststellung der Befähigung für die Laufbahn bewähren soll. Der Kirchenbeamte hat sich bewährt, wenn er nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung den gestellten Anforderungen entspricht und erwartet werden kann, dass auch zukünftig wechselnde Anforderungen der Laufbahn erfüllt werden. Eignung, Befähigung und fachliche Leistung werden am Ende der Probezeit gemäß § 16 beurteilt und die Bewährung festgestellt.

(2) Zeiten einer Elternzeit werden auf die Probezeit angerechnet, sofern während der Elternzeit wenigstens ein Teildienst von 50 Prozent geleistet wird. Zeiten einer sonstigen Beurlaubung ohne Dienstbezüge hemmen die Probezeit. Dies gilt nicht, sofern bei der Beurlaubung zugestanden wird, dass sie kirchlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient; in den Laufbahnen des gehobenen und des höheren Dienstes ist jedoch mindestens ein Jahr außerhalb einer solchen Beurlaubung als Probezeit abzuleisten.

(3) Die Probezeit kann durch Anrechnung von Zeiten im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst bis auf ein Jahr verkürzt werden, wenn die Tätigkeit nach Art und Bedeutung der Tätigkeit einem Amt der betreffenden Laufbahn gleichwertig war. Im höheren Dienst können auch Zeiten in einer der Laufbahnbefähigung entsprechenden Tätigkeit zur Verkürzung der Probezeit führen. Zeiten, die Voraussetzung für den Erwerb der Laufbahnbefähigung sind oder bereits im Vorbereitungsdienst angerechnet wurden, werden nicht berücksichtigt. Ermäßigte und regelmäßige Arbeitszeiten sind gleich zu behandeln, soweit nicht zwingende sachliche Gründe entgegenstehen.

(4) Die Mindestprobezeit (Absatz 3 Satz 1) kann durch Anrechnung von Zeiten in einem öffentlichen-rechtlichen Dienst- oder Beamtenverhältnis außerhalb der Landeskirche verkürzt werden, sofern die Zeiten in einer entsprechenden oder gleichwertigen Laufbahn zurückgelegt worden sind.

(5) Die Probezeit kann in begründeten Einzelfällen bis zu einer Höchstdauer von fünf Jahren verlängert werden, wenn die Bewährung zum Ablauf der regelmäßigen Probezeit nicht festgestellt werden kann.

(6) Der Kirchenbeamte soll innerhalb der Probezeit für einen Zeitraum von höchstens neun Monaten zu anderen Dienststellen abgeordnet werden.

(7) Ein Kirchenbeamter, der sich in der Probezeit nicht bewährt, wird spätestens mit Ablauf der Probezeit entlassen.

(8) Die Probezeit dauert regelmäßig für Kirchenbeamte im mittleren Dienst zwei Jahre, im gehobenen Dienst zwei Jahre und sechs Monate und im höheren Dienst drei Jahre. Sie kann für Kirchenbeamte, die die Laufbahnprüfung mit einer besseren Note als „ausreichend“ bestanden haben, bis auf ein Jahr und sechs Monate verkürzt werden, wenn die praktische Bewährung dies rechtfertigt.

(9) Im Falle der Umwandlung eines Pfarrdienstverhältnisses in ein Kirchenbeamtenverhältnis ist eine Probezeit nicht abzuleisten; das gleiche gilt, wenn ein Pfarrer in ein Kirchenbeamtenverhältnis berufen wird. Im Übrigen gilt eine im Pfarrdienstverhältnis auf Probe oder einem entsprechenden Dienstverhältnis verbrachte Zeit als eine im Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe verbrachte Probezeit.

## **§ 11 Beförderung**

(1) Die Beförderung eines Kirchenbeamten richtet sich nach § 13 KBG.EKD.

(2) Eine Beförderung ist nur zulässig, wenn eine entsprechend besetzbare Planstelle vorliegt.

(3) Ein Amt der Besoldungsgruppe A 12 darf einem Kirchenbeamten im gehobenen Dienst erst verliehen werden, wenn er eine Erfahrungszeit im Sinne des Kirchenbeamtenbesoldungsrechts von acht Jahren erreicht hat. Dabei kann die Zeit, in der der Kirchenbeamte bereits einen Dienstposten der Besoldungsgruppe A 12 wahrgenommen hat, angerechnet werden, wenn die Tätigkeit mindestens ein Jahr ausgeübt wurde und die praktische Bewährung dies rechtfertigt. Satz 1 gilt im höheren Dienst für die Verleihung eines Amtes der Besoldungsgruppe A 15.

## **§ 12 Aufstieg in eine Laufbahn des gehobenen Dienstes**

(1) Ein Kirchenbeamter des mittleren Dienstes kann zu einem Aufstieg in den gehobenen Dienst zugelassen werden, wenn er

- a) geeignet ist, insbesondere die Voraussetzungen des § 7 Absatz 1 erfüllt und
- b) in einem Amt des mittleren Dienstes eine Erfahrungszeit von vier Jahren sowie bereits ein Beförderungsam erreicht hat.

(2) Der Kirchenbeamte wird in die Aufgaben der neuen Laufbahn eingeführt. Die Einführungszeit dauert drei Jahre. Dienstzeiten in der bisherigen Laufbahn können auf die Einführungszeit angerechnet werden, wenn in der bisherigen Tätigkeit bereits hinreichende Kenntnisse, die für die nächsthöhere Laufbahn erforderlich sind, erworben wurden. Das Nähere bestimmt das Landeskirchenamt. Während der Einführungszeit kann der Kirchenbeamte zu einer anderen Dienststelle abgeordnet werden.

(3) Nach der Einführungszeit ist die Aufstiegsprüfung abzulegen, die der Laufbahnprüfung für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst entsprechen soll. Mit Bestehen der Prüfung erwirbt der Kirchenbeamte die Laufbahnbefähigung für den gehobenen Dienst.

(4) Von der Einführungszeit und der Aufstiegsprüfung kann in besonders begründeten Ausnahmefällen abgesehen werden. Voraussetzung hierfür ist mindestens, dass der Kirchenbeamte sich in einem Amt der Besoldungsgruppe A 9 befindet. Dies gilt nicht, wenn für das Amt eine bestimmte Vorbildung, Ausbildung oder Prüfung besonders vorgeschrieben oder nach der Eigenart zwingend erforderlich ist.

(5) Bis zur Verleihung eines Amtes in der Laufbahn des gehobenen Dienstes verbleibt der Kirchenbeamte in seiner bisherigen Rechtsstellung.

(6) Der Kirchenbeamte wird entsprechend seinem bisherigen Amt verwendet, wenn das Aufstiegsverfahren nicht erfolgreich abgeschlossen wurde.

## **§ 13 Aufstieg in eine Laufbahn des höheren Dienstes**

(1) Ein Kirchenbeamter des gehobenen Dienstes kann ohne Prüfung zu einem Aufstieg in den höheren Dienst zugelassen werden, wenn

- a) er geeignet ist und
- b) in einem Amt des gehobenen Dienstes eine Erfahrungszeit von acht Jahren erreicht sowie mindestens drei Jahre in einem Amt der Besoldungsgruppe A 12 verbracht hat.

§ 12 Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) § 12 Absatz 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Einführungszeit mindestens zwei Jahre und sechs Monate dauert, drei Jahre aber nicht überschreiten soll.

(3) Nach der Einführungszeit stellt das Landeskirchenamt fest, ob die Einführung in die Aufgaben der neuen Laufbahn erfolgreich abgeschlossen ist. Mit der Feststellung erwirbt der Kirchenbeamte die Laufbahnbefähigung für den höheren Dienst. § 12 Absatz 6 gilt entsprechend.

(4) § 12 Absatz 5 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass dem Kirchenbeamten nach Erwerb der Laufbahnbefähigung nur ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 verliehen werden darf. Ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 darf frühestens nach einem Dienst von fünf Jahren in der Besoldungsgruppe A 13 verliehen werden.

## **§ 14 Förderung**

Kirchenbeamte, die durch Qualifizierung ihre Fähigkeiten und fachlichen Kenntnisse nachweislich wesentlich gesteigert haben, sollen gefördert werden.

## **§ 15 Maßstab laufbahnrechtlicher Entscheidungen**

(1) Laufbahnrechtliche Entscheidungen sind nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung unter Berücksichtigung der §§ 8 und 52 Absatz 2 KBG.EKD zu treffen.

(2) Eignung erfasst insbesondere Persönlichkeit und charakterliche Eigenschaften, die für ein bestimmtes Amt von Bedeutung sind.

(3) Befähigung umfasst die Fähigkeiten, Kenntnisse, Fertigkeiten und sonstigen Eigenschaften, die für die dienstliche Verwendung wesentlich sind.

(4) Die fachliche Leistung ist insbesondere nach den Arbeitsergebnissen, der praktischen Arbeitsweise, dem Arbeitsverhalten und für Kirchenbeamte, die bereits Vorgesetzte sind, nach dem Führungsverhalten zu beurteilen. Bei der Beurteilung der Leistung Schwerbehinderter ist eine etwaige Einschränkung der Arbeits- und Verwendungsfähigkeit wegen der Behinderung zu berücksichtigen.

## **§ 16 Dienstliche Beurteilung**

(1) Eignung, Befähigung und fachliche Leistung des Kirchenbeamten sind regelmäßig oder wenn es die dienstlichen oder persönlichen Verhältnisse erfordern zu beurteilen.

(2) In der Beurteilung sind Eignung und Befähigung des Kirchenbeamten einzuschätzen und die fachliche Leistung nachvollziehbar darzustellen.

(3) Die Beurteilung schließt mit einem Gesamturteil und mit einem Vorschlag für die weitere dienstliche Verwendung.

(4) Die Beurteilung ist dem Kirchenbeamten in ihrem vollen Wortlaut zu eröffnen und mit ihm zu besprechen. Die Eröffnung ist aktenkundig zu machen und mit der Beurteilung zu den Personalakten zu nehmen.

(5) Das Landeskirchenamt kann hierzu Näheres bestimmen.

### 3. Unterabschnitt – Übergangsvorschriften

#### § 17

##### Anerkennung früherer Verwaltungsprüfungen

Die nach der Prüfungsordnung für Mitarbeiter im kirchlichen Verwaltungs- und Friedhofsdienst vom 6. Juli 1982 abgelegte 1. Verwaltungsprüfung gilt als Laufbahnprüfung für den mittleren, die 2. Verwaltungsprüfung in Verbindung mit der von der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens anerkannten Fortbildung als Laufbahnprüfung für den gehobenen Verwaltungsdienst.

### III. Abschnitt

#### Bestimmungen zu Arbeitszeit, Erholungs- und Sonderurlaub

##### 1. Unterabschnitt – Arbeitszeit

#### § 18

##### Regelmäßige Arbeitszeit

(1) Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt bei Vollzeitbeschäftigung 40 Stunden.

(2) Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit verkürzt sich für jeden gesetzlich anerkannten Wochenfeiertag um die darauf entfallende Arbeitszeit.

(3) Die regelmäßige tägliche Arbeitszeit beträgt acht Stunden, sofern nicht die dienstlichen Verhältnisse eine längere Arbeitszeit erfordern. Hierbei dürfen zehn Stunden nicht überschritten werden.

(4) Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und deren Erfassung sowie die Verteilung auf die einzelnen Werkzeuge werden durch die Dienststelle festgelegt. Gleitende Arbeitszeiten können ermöglicht werden.

(5) Ein Kirchenbeamter, der nach seinem Dienstauftrag regelmäßig sonntags und an Feiertagen am Gottesdienst mitwirkt, erhält einen dienstfreien Tag während der Woche.

#### § 19

##### Ruhepausen

(1) Ruhepause ist der Zeitraum, in dem der Kirchenbeamte keinen Dienst leisten und sich auch nicht dafür bereithalten muss. Ruhepausen werden nicht auf die Arbeitszeit angerechnet.

(2) Die Arbeit soll spätestens nach sechs Stunden durch eine Ruhepause von mindestens 30 Minuten unterbrochen werden; sie soll 90 Minuten nicht überschreiten.

#### § 20

##### Arbeitstage

(1) Arbeitstage sind die Werkzeuge mit Ausnahme der Sonnabende, Heiligabend und Silvester sind grundsätzlich dienstfrei.

(2) Soweit dienstliche Gründe es erfordern, kann an den Tagen nach Absatz 1 sowie an Sonntagen und gesetzlich anerkannten Feiertagen Dienst angeordnet werden.

#### § 21

##### Teilzeitbeschäftigung

(1) Bei Teilzeitbeschäftigung wird die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit entsprechend dem Umfang der bewilligten Teilzeitbeschäftigung verkürzt. Die tägliche Arbeitszeit verringert sich entsprechend.

(2) Sofern dringende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, kann die ermäßigte wöchentliche Arbeitszeit ungleichmäßig auf die Arbeitstage der Woche verteilt werden. Ist die wöchentliche Arbeitszeit mindestens um ein Fünftel ermäßigt worden, so können einzelne Arbeitstage dienstfrei bleiben, jedoch nicht mehr als zwei aufeinanderfolgende, bei einem Kirchenbeamten, für den alle Tage Arbeitstage sind, nicht mehr als vier aufeinanderfolgende. Regelungen nach den Sätzen 1 und 2 können jederzeit widerrufen werden.

#### § 22

##### Ausnahmen

Das Landeskirchenamt kann in besonders begründeten Ausnahmefällen aus dienstlichem Anlass oder aufgrund besonderer persönlicher Verhältnisse des Kirchenbeamten von den Vorschriften der §§ 18 bis 21 abweichende Regelungen festlegen oder Ausnahmen bewilligen.

##### 2. Unterabschnitt – Erholungsurlaub

#### § 23

##### Urlaubsjahr, Urlaubserteilung, Wartezeit

(1) Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr, soweit nichts anderes bestimmt ist. Urlaubsjahr für Kirchenbeamte auf Widerruf ist das Ausbildungsjahr.

(2) Erholungsurlaub ist auf Antrag zu erteilen, sofern die ordnungsgemäße Erledigung der Dienstgeschäfte gewährleistet ist.

(3) Beamtete Lehrkräfte an Ausbildungsstätten erhalten den ihnen zustehenden Erholungsurlaub während der Schulferien. Kirchenbeamte an Hochschulen und Fachhochschulen, die Lehraufgaben wahrnehmen, erhalten den Erholungsurlaub während der Vorlesungsfreien Zeit.

(4) Für Kirchenbeamte, die sich im Vorbereitungsdienst befinden, kann der Zeitpunkt des Urlaubs aus zwingenden Gründen der Ausbildung näher bestimmt werden. Die Bestimmungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen des Freistaates Sachsen sind zu beachten.

(5) Erholungsurlaub kann erst sechs Monate nach der Einstellung beansprucht werden (Wartezeit). Dies gilt nicht, sofern der Urlaub nach den Absätzen 3 oder 4 bestimmt ist. Er kann vor Ablauf der Wartezeit gewährt werden, wenn besondere Gründe dies erfordern. Stand der Kirchenbeamte unmittelbar vor der Einstellung in einem Beschäftigungsverhältnis im öffentlichen Dienst, so ist die darin zurückgelegte Zeit auf die Wartezeit anzurechnen.

**§ 24****Urlaubsdauer und Bemessungsgrundlage**

(1) Der Urlaub beträgt für einen Kirchenbeamten, dessen regelmäßige Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche verteilt ist, sowie für hauptamtliche Lehrkräfte an kirchlichen Ausbildungsstätten bis zum vollendeten 55. Lebensjahr für jedes Urlaubsjahr 29 Arbeitstage und ab Vollendung des 55. Lebensjahres für jedes Urlaubsjahr 30 Arbeitstage (Jahresurlaub). Für die Urlaubsdauer ist das Lebensjahr maßgebend, welches der Kirchenbeamte im Urlaubsjahr vollendet.

(2) Ist die regelmäßige Arbeitszeit im Durchschnitt des Urlaubsjahres auf mehr oder weniger als fünf Tage in der Kalenderwoche verteilt, so erhöht oder vermindert sich der Urlaub für jeden zusätzlichen Arbeitstag oder arbeitsfreien Tag im Urlaubsjahr um ein Zweihundertsechzigstel des Urlaubs nach Absatz 1. Absatz 5 gilt entsprechend.

(3) Dem Kirchenbeamten steht für jeden vollen Monat der Dienstleistungspflicht ein Zwölftel des Jahresurlaubs zu, wenn

- a) er im Laufe des Urlaubsjahres in den Dienst eingetreten ist,
- b) eine Beurlaubung ohne Dienstbezüge durch Aufnahme des Dienstes vorübergehend unterbrochen wird oder
- c) er im Laufe des Urlaubsjahres in den Ruhestand tritt oder in den Ruhestand versetzt wird.

(4) Der Jahresurlaub wird für jeden vollen Kalendermonat einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, einer Elternzeit oder eines Wartestandes um ein Zwölftel gekürzt. Dies gilt nicht, sofern während der Elternzeit Teildienst geleistet oder während des Wartestandes ein Wartestandsauftrag wahrgenommen wird.

(5) Bruchteile von Urlaubstagen, die mindestens einen halben Tag betragen, werden aufgerundet.

**§ 25****Anrechnung früheren Urlaubs**

Erholungsurlaub, den der Kirchenbeamte in einem anderen Beschäftigungsverhältnis für Zeiten erhalten hat, für die Urlaub nach dieser Verordnung zusteht, ist auf den Erholungsurlaub anzurechnen. Das gilt auch für Urlaubstage, die bereits finanziell abgegolten wurden.

**§ 26****Inanspruchnahme des Urlaubs**

(1) Der Urlaub soll grundsätzlich im Urlaubsjahr in Anspruch genommen werden. Dabei soll ein Urlaubsteil zumindest zwei zusammenhängende Wochen einnehmen.

(2) Der Urlaub muss spätestens binnen vier Monaten nach dem Ende des Urlaubsjahres angetreten werden. Soweit Urlaub aus dienstlichen Gründen nicht rechtzeitig angetreten werden kann, ist er auf Antrag in das folgende Urlaubsjahr zu übertragen; er kann übertragen werden, soweit er wegen einer Erkrankung des Kirchenbeamten, wegen mutterschutzrechtlicher Beschäftigungsverbote oder aus anderen zwingenden, von dem Kirchenbeamten nicht zu vertretenden Gründen nicht rechtzeitig angetreten werden kann. Der Antrag auf Übertragung des Urlaubs ist innerhalb der Frist des Satzes 1 zu stellen.

(3) Urlaub, der nicht spätestens binnen vier Monaten nach dem Ende des Urlaubsjahres oder bei einer Übertragung in das folgende Urlaubsjahr bis zum Ablauf der ersten sechs Monate des Urlaubsjahres angetreten worden ist, verfällt. War ein innerhalb

des laufenden Urlaubsjahres festgelegter Urlaub auf Veranlassung des Dienstvorgesetzten in die Zeit nach Ablauf des Urlaubsjahres verlegt worden und konnte er nach Übertragung in das folgende Urlaubsjahr wegen einer Erkrankung des Kirchenbeamten nicht bis zum Ablauf der ersten sechs Monate dieses Urlaubsjahres angetreten werden, ist er bis zum Ablauf der ersten neun Monate anzutreten.

(4) Im Falle des § 24 Absatz 3 Buchstabe a verfällt der Urlaub mit dem Ablauf des folgenden Urlaubsjahres; eine Übertragung ist nicht zulässig.

(5) Urlaub, der nicht entsprechend einer Regelung nach § 23 Absatz 4 in Anspruch genommen wurde, ist zur Vermeidung des Verfalls im Sinne des Absatzes 2 zu übertragen; er ist so zu erteilen, dass eine Verlängerung des Vorbereitungsdienstes vermieden wird.

(6) Sollte ein Kirchenbeamter den ihm zustehenden Erholungsurlaub vor Beginn der mutterschutzrechtlichen Beschäftigungsverbote oder vor einer Elternzeit nicht oder nicht vollständig erhalten haben, ist der Resturlaub nach Wiederaufnahme der Tätigkeit dem Erholungsurlaub des laufenden Urlaubsjahres hinzuzufügen.

**§ 27****Widerruf und Verlegung, Mehraufwendungen**

(1) Erholungsurlaub kann ausnahmsweise widerrufen werden, wenn bei Abwesenheit des Kirchenbeamten die ordnungsgemäße Erledigung der Dienstgeschäfte nicht gewährleistet wäre. Mehraufwendungen, die dem Kirchenbeamten durch den Widerruf entstehen, werden in angemessenem Umfang ersetzt.

(2) Wünscht der Kirchenbeamte den bewilligten Urlaub hinauszuschieben oder abzubrechen, ist dem zu entsprechen, wenn dies mit den Erfordernissen des Dienstes oder der Ausbildung vereinbar ist.

**§ 28****Erkrankung**

(1) Wird ein Kirchenbeamter während seines Urlaubs durch Krankheit dienstunfähig und zeigt er dies unverzüglich an, so wird ihm die Zeit der Dienstunfähigkeit nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet. Die Dienstunfähigkeit ist durch ein ärztliches, auf Verlangen durch ein amts- oder vertrauensärztliches Zeugnis nachzuweisen.

(2) Für die Inanspruchnahme von Urlaub wegen der Erkrankung über die bewilligte Zeit hinaus bedarf es einer neuen Bewilligung.

**§ 29****Übergangsbestimmungen**

Erhält ein Kirchenbeamter nach § 24 Absatz 1 Satz 2 weniger Urlaub, als ihm bisher zustand, bleibt für ihn die bisherige Urlaubsdauer personengebunden so lange bestehen, bis durch eine Erhöhung des Urlaubsanspruchs die bisherige Urlaubsdauer erreicht wird.

**3. Unterabschnitt – Sonderurlaub****§ 30****Urlaub zur Ausübung besonderer Rechte, Pflichten und Dienste**

(1) Zur Ausübung staatsbürgerlicher Rechte und zur Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten ist Urlaub unter Weitergewährung der Dienstbezüge zu erteilen.

(2) Besteht zur Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit im öffentlichen Bereich keine Verpflichtung, so kann Urlaub unter Weitergewährung der Dienstbezüge erteilt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

(3) Zur Ableistung eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes kann einem Kirchenbeamten Urlaub unter Wegfall der Dienstbezüge bis zu einem Jahr gewährt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

(4) Für die Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen im Sinne des § 81 Absatz 2 des Soldatengesetzes und die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen von Organisationen der zivilen Verteidigung sowie im Falle des Einsatzes durch eine dieser Organisationen soll Urlaub unter Weitergewährung der Dienstbezüge gewährt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Das Gleiche gilt bei Heranziehung zum freiwilligen Sanitätsdienst bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses.

(5) Für die Teilnahme an Sitzungen, Tagungen oder Schulungen bei Gewerkschaften oder Berufsverbänden, denen der Kirchenbeamte angehört, soll Urlaub unter Weitergewährung der Dienstbezüge bis zu sechs Arbeitstagen im Urlaubsjahr gewährt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Dies gilt entsprechend für die gewählten Vertreter in Organen der Verbände kirchlicher Mitarbeiter.

(6) Kirchenbeamte, die der Arbeitsrechtlichen Kommission als Mitglieder oder Stellvertreter angehören oder von ihr zur Mitarbeit herangezogen werden, ist Arbeitsbefreiung in dem für ihre Tätigkeit in dieser Kommission notwendigen Umfang ohne Minderung der Dienstbezüge zu erteilen.

### § 31

#### Urlaub für fachliche, bildungspolitische, kirchliche und sportliche Zwecke

(1) In folgenden Fällen kann Urlaub unter Weitergewährung der Dienstbezüge gewährt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen und soweit die Ausübung der Tätigkeit nicht außerhalb der Dienstzeit möglich ist:

1. für die Teilnahme an wissenschaftlichen Tagungen sowie an beruflichen Aus- und Fortbildungsveranstaltungen, wenn die Teilnahme für die dienstliche Tätigkeit von Nutzen ist,
2. zur Ablegung von Prüfungen (Klausurarbeiten und mündlichen Prüfungen) nach einer Aus- oder Fortbildung im Sinne von Nummer 1 und bei Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien,
3. für die Teilnahme an förderungswürdigen Veranstaltungen, die der politischen Bildung dienen,
4. für die Teilnahme an Lehrgängen, die der Ausbildung zum Jugendgruppenleiter dienen, wenn diese von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe oder anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe (§ 75 Aches Buch Sozialgesetzbuch – SGB VIII) durchgeführt werden,
5. für die Teilnahme an Lehrgängen und Arbeitstagungen, die der Fortbildung von Mitarbeitern in der Erwachsenenbildung dienen und von Landesorganisationen durchgeführt werden, die als förderungswürdig anerkannt sind,
6. für die Teilnahme an Lehrgängen und Arbeitstagungen, die der Ausbildung oder Fortbildung von Sportübungsleitern und Mitarbeitern der Kreis-, Landes- und Bundessportverbände dienen und behördlich als förderungswürdig anerkannt sind,
7. für die Teilnahme an Arbeitstagungen der Organisationen der Kriegsbeschädigten, wenn der Kirchenbeamte als Mitglied eines Vorstandes der Organisation oder als Delegierter teilnimmt oder

8. für die Teilnahme

- a) an Sitzungen kirchlicher Verfassungsorgane oder Verwaltungsgremien, wenn der Kirchenbeamte dem Verfassungsorgan oder Gremium angehört,
- b) an kirchlichen Tagungen, wenn der Kirchenbeamte auf Anforderung der zuständigen kirchlichen Stelle als Delegierter oder als Mitglied eines kirchlichen Verwaltungsgremiums teilnimmt,
- c) an Rüstzeiten und Evangelisationen, die von kirchlichen Stellen veranstaltet werden und im dienstlichen Interesse liegen,
- d) an Veranstaltungen des Deutschen Evangelischen Kirchentags oder
- e) an Arbeitstagungen im Rahmen der Polizeiseelsorge und der Seelsorge an Soldaten.

(2) Urlaub nach Absatz 1 kann bis zu sechs Arbeitstagen im Urlaubsjahr gewährt werden. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann Urlaub bis zu zwölf Arbeitstagen gewährt werden.

### § 32

#### Urlaub zum Erwerb der Befähigung für eine andere Laufbahn

(1) Zum Erwerb der Befähigung für eine andere Laufbahn kann für die Dauer

1. einer erforderlichen Schul-, Fachhochschul- oder Hochschulausbildung und
2. des Vorbereitungsdienstes oder einer Tätigkeit, die an die Stelle des Vorbereitungsdienstes tritt,

in erforderlichem Umfang Urlaub unter Wegfall der Dienstbezüge erteilt werden, wenn dienstliche Gründe der Beurlaubung nicht entgegenstehen und festgestellt wird, dass ein Bedürfnis besteht, den Kirchenbeamten für eine andere Laufbahn zu gewinnen. Dieses Bedürfnis stellt das Landeskirchenamt fest.

(2) Dient der Urlaub nach Absatz 1 überwiegend dienstlichen Interessen des Dienstherrn, so können dem Kirchenbeamten die Dienstbezüge bis zur Dauer von sechs Monaten, für die sechs Wochen überschreitende Zeit jedoch nur bis zur halben Höhe, weitergewährt werden. Für eine auf den Erwerb eines allgemeinbildenden Schulabschlusses gerichtete Schulausbildung kann Urlaub nur unter Wegfall der Dienstbezüge erteilt werden.

### § 33

#### Urlaub für eine fremdsprachliche Aus- oder Fortbildung

Für eine fremdsprachliche Aus- oder Fortbildung im Ausland kann das Landeskirchenamt Urlaub unter Weitergewährung der Bezüge bis zur Dauer von drei Monaten erteilen, wenn die Ausbildung im dienstlichen Interesse liegt und zu erwarten steht, dass ausreichende Fortschritte im Erlernen der Fremdsprache gemacht werden. Ein weiterer Urlaub zu einem solchen Zweck darf frühestens zwei Jahre nach Beendigung des letzten Urlaubs aus diesem Anlass erteilt werden.

### § 34

#### Urlaub aus persönlichen Anlässen

(1) Für die Dauer der notwendigen Abwesenheit vom Dienst bei amts-, vertrauens- oder versorgungsärztlich angeordneter Untersuchung oder kurzfristiger Behandlung einschließlich der Anpassung, Wiederherstellung oder Erneuerung von Körperersatzstücken ist Urlaub unter Weitergewährung der Dienstbezüge zu gewähren, wenn dringende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.



(2) Für eine medizinische Rehabilitationsmaßnahme des Kirchenbeamten, deren Notwendigkeit durch ein amts- oder vertrauensärztliches Zeugnis nachgewiesen ist oder von einem Träger der Sozialversicherung angeordnet wird, wird Urlaub unter Weitergewährung der Dienstbezüge gewährt. Satz 1 gilt für eine aufgrund von § 11 Absatz 2 des Bundesversorgungsgesetzes ärztlich verordnete Badekur entsprechend. Dauer und Häufigkeit des Urlaubs bestimmen sich nach den entsprechenden Vorschriften der Sozialversicherungsträger.

(3) Nimmt der Kirchenbeamte an einer medizinischen Rehabilitationsmaßnahme seines Kindes als aus zwingenden medizinischen Gründen notwendige Begleitperson teil und erfolgt keine Erstattung der Bezüge durch Dritte, wird ihm Urlaub unter Weitergewährung der Dienstbezüge gewährt.

(4) Soweit für eine in Absatz 2 und 3 genannte Rehabilitationsmaßnahme kein Urlaub unter Weitergewährung der Dienstbezüge gewährt wird, kann auf Antrag des Kirchenbeamten Urlaub unter Wegfall der Dienstbezüge oder Erholungsurlaub gewährt werden.

(5) Dem Kirchenbeamten ist Urlaub unter Weitergewährung der Dienstbezüge zu gewähren, wenn es nach ärztlichem Zeugnis erforderlich ist, dass er zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege seines erkrankten Kindes der Arbeit fernbleibt, eine andere in ihrem Haushalt lebende Person das Kind nicht beaufsichtigen, betreuen oder pflegen kann und das Kind das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist. Anspruch auf Urlaub nach Satz 1 haben Kirchenbeamte in jedem Kalenderjahr für jedes Kind längstens für 7 Arbeitstage, alleinerziehende Kirchenbeamte für jedes Kind 14 Arbeitstage, insgesamt jedoch nicht mehr als 17 Arbeitstage pro Kalenderjahr, alleinerziehende Kirchenbeamte insgesamt nicht mehr als 35 Arbeitstage pro Kalenderjahr. Über Satz 2 hinaus ist Urlaub unter Wegfall der Dienstbezüge zu gewähren.

(6) Wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, kann Urlaub unter Weitergewährung der Bezüge gewährt werden bei Erkrankung

- a) eines Angehörigen, soweit er in demselben Haushalt lebt und soweit nicht Absatz 5 einschlägig ist, für 1 Arbeitstag im Kalenderjahr und
- b) einer Betreuungsperson, wenn der Kirchenbeamte deshalb die Betreuung seines Kindes, das das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig ist, übernehmen muss, bis zu 4 Arbeitstage im Kalenderjahr.

(7) Aus wichtigen persönlichen Gründen wird, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, Urlaub unter Weitergewährung der Dienstbezüge im Sinne von § 27 Absatz 1 Buchstabe a bis e KDVO in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

### § 35

#### Urlaub in anderen Fällen

In anderen als den in den §§ 30 bis 34 genannten Fällen kann in erforderlichem Umfang Urlaub unter Wegfall der Dienstbezüge gewährt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Das Landeskirchenamt kann Kirchenbeamten auf Widerruf Urlaub für mehr als sechs Monate erteilen, anderen Kirchenbeamten nur in besonderen Ausnahmefällen bis zu einer Höchstdauer von sechs Monaten.

### § 36

#### Verfahren, Widerruf, Ersatz von Aufwendungen

(1) Der Urlaub ist rechtzeitig, unverzüglich nach Bekanntwerden des Urlaubsanlasses zu beantragen.

(2) Der Urlaub kann aus zwingenden dienstlichen Gründen widerrufen werden. § 27 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Zuwendungen, die von anderer Seite zur Deckung der Aufwendungen geleistet werden, sind anzurechnen.

(3) Die Urlaubsbewilligung ist zu widerrufen, wenn der Urlaub zu einem anderen als dem bewilligten Zweck verwendet wird oder wenn andere Gründe, die der Kirchenbeamte zu vertreten hat, den Widerruf erfordern.

## IV. Abschnitt

### Schlussvorschriften

### § 37

#### Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Ausführungsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

(2) Zum selben Zeitpunkt treten folgende Rechtsverordnungen außer Kraft:

- a) Rechtsverordnung über die Laufbahnen der Kirchenbeamten (Kirchliche Laufbahnverordnung – KiLVO) vom 6. Dezember 1994 (ABl. 1995 S. A 2) und
- b) Rechtsverordnung über den Erholungsurlaub, den Sonderurlaub und die Arbeitszeit der Kirchenbeamten vom 11. Februar 1992 (ABl. S. A 45).

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Dr. Johannes Kimme  
Präsident

### III. Mitteilungen

#### Veränderung im Kirchenbezirk Glauchau-Rochlitz

#### Änderung im Schwesterkirchverhältnis zwischen der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Ottendorf und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Altmittweida (Kbz. Glauchau-Rochlitz)

Reg.-Nr. 50-Ottendorf (Gl.-Ro.) 1/249

##### Urkunde

Gemäß § 10 Abs. 2 Kirchgemeindeordnung in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 c Zuständigkeitsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Altmittweida und die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Ottendorf im Kirchenbezirk Glauchau-Rochlitz haben durch Änderungsvertrag vom 12.05.2014, der vom Regionalkirchenamt Leipzig hiermit genehmigt worden ist, zum Vertrag über die Verbindung im Schwesterkirchverhältnis vom 27.10.1998 vereinbart, dass ab 01.07.2014 die Ev.-Luth. Kirch-

gemeinde Altmittweida anstellende Kirchgemeinde ist und dass die geistliche Versorgung der Schwesterkirchgemeinden von dem jeweiligen Inhaber der Pfarrstelle Altmittweida mit Schwesterkirchgemeinde Ottendorf mit Dienstsitz in Altmittweida wahrgenommen wird.

Leipzig, den 06.06.2014

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens  
Regionalkirchenamt Leipzig

L. S.

Schlichting  
Oberkirchenrat

#### Empfehlenswerte Vordrucke für die Arbeit kirchlicher Friedhofsverwaltungen

Reg.-Nr. 33220(29)1797

Im Amtsblatt Nr. 5/1992 wurden neun Muster für Formulare der Friedhofsverwaltungen veröffentlicht. Inzwischen haben sich das Friedhofsrecht und auch die Praxis weiterentwickelt. Manches, was damals selbstverständlich erschien, ist es heute nicht mehr. Die Bestattung in Gemeinschaftsgräbern hat erheblich zugenommen. Erfahrungen aus Rechtsstreitigkeiten sind zu berücksichtigen. Deshalb war eine Neufassung einiger Formular-Muster sinnvoll. Im Einzelnen wird auf folgendes hingewiesen:

##### Muster 1 – Anmeldung einer Bestattung/Trauerfeier und Antrag auf Überlassung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte

Immer wieder kommt es zu Rechtsstreitigkeiten, weil jemand eine Bestattung angemeldet hat, der dafür gar nicht zuständig war. Die häufigste Folge sind Gebührenaufschläge, mitunter kommt es aber auch zu Ansprüchen des tatsächlich Bestattungspflichtigen gegenüber der Kirchgemeinde. Andererseits ist es aber auch völlig normal, dass in einer Familie ein Einvernehmen darüber hergestellt wird, wer die Bestattung anmeldet. Es ist deshalb bei Anmeldung einer Bestattung erforderlich, dass anhand von § 10 des Sächsischen Bestattungsgesetzes zunächst mit dem Anmeldenden die Bestattungspflicht geklärt wird. Wenn es sachlich und terminlich machbar ist, sollte die schriftliche oder wenigstens telefonische Zustimmung des Bestattungspflichtigen eingeholt werden. Häufig wird das vor der Bestattung aber nicht möglich sein. Dann muss der Anmeldende aber mit seiner Unterschrift bestätigen, dass er im Auftrag des Bestattungspflichtigen handelt. Ebenso kommt es immer wieder zu Streitigkeiten in Bezug auf das Nutzungsrecht an der Grabstätte. Auch hier muss auf die entsprechenden Unterschriften bei der Anmeldung geachtet werden.

##### Muster 1a – Bescheinigung über eine Verleihung/Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte

Gemäß § 28 Abs. 4 bzw. § 29 Abs. 5 der Musterfriedhofsordnungen der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens von 1992 und von 2004 wird über die Vergabe des Nutzungsrechts eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, in der die genaue Lage der Grabstätte anzugeben ist. Außerdem ist gemäß § 30 Abs. 4 der Musterfriedhofsordnung von 2004 beim Tod eines Nutzungsberechtigten dem Rechtsnachfolger das Nutzungsrecht schriftlich bekannt zu geben. Es wird deshalb ein neues Formular eingeführt, das dem Nutzungsberechtigten zuzustellen ist. In der Bescheinigung sind die Dauer des Nutzungsrechts und die Kapazität der Grabstätte auch bei Reihengräbern anzugeben. Es sollte auf die Geltung der Friedhofsordnung hingewiesen werden.

##### Muster 2 – Gebührenbescheid

Das Muster wurde lediglich redaktionell überarbeitet.

##### Muster 8 – Zulassung als Gewerbetreibender auf dem Friedhof

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Begriff „Zulassung“ sich hier ausschließlich auf das Hausrecht bezieht, nicht auf das Gewerberecht. Der Antrag auf diese Zulassung kann formlos erfolgen. Gemäß § 6 Abs. 3 Musterfriedhofsordnung ist für die dort genannten Tätigkeiten nicht zwingend eine Meisterprüfung erforderlich, sondern es ist auch eine andere, gleichwertige Qualifikation möglich. Das gilt insbesondere für ausländische Gewerbetreibende. Im Zweifelsfall sollte dazu Rücksprache mit der örtlichen Handwerkskammer genommen werden. Zulassungsfreie Handwerke und Gewerbe nach Anlage B der Handwerksordnung sind u. a. Holzbildhauer und Bestatter.

##### Anlagen

**Muster 1**

Ev.-Luth. Kirchgemeinde ..... , den .....  
.....  
.....  
.....

**Anmeldung**  
einer Bestattung/Trauerfeier

Friedhof: .....

Name, ggf. Geburtsname, alle Vornamen der/des Verstorbenen (Rufname unterstreichen):

.....

zuletzt wohnhaft gewesen (gem. kommunaler Meldung) .....  
(Straße, Hausnr.)

.....  
(PLZ, Ort)

geb. am ..... in .....

gest. am ..... in .....

Familienstand: ..... letzter Beruf/Tätigkeit: .....

Konfession: .....

Art und Zeit der Bestattung/Feier: Sargbestattung<sup>1</sup> am ....., ..... Uhr  
Urnenbeisetzung<sup>1</sup> am ....., ..... Uhr  
Trauerfeier<sup>1</sup> am ....., ..... Uhr

Name und Anschrift des Antragstellers der Bestattung/der Feier:

.....  
.....  
.....

Verwandschaftliches Verhältnis zum Verstorbenen: .....

Bestattungspflichtiger gemäß § 10 Sächsisches Bestattungsgesetz: .....  
.....  
(Adresse)

Bestattungsinstitut: .....  
(Name)  
.....  
(Ort)

Pfarrer: .....

Benutzung Aufbahrungsraum: ja/nein<sup>1</sup>

Aufbahrung: Sarg offen/geschlossen<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Nichtzutreffendes streichen

Die Bestattung soll in folgender Grabstätte erfolgen:

- Reihengrab .....<sup>2</sup>
- Einzelwahlgrab .....<sup>2</sup>
- ... fach-Wahlgrab .....<sup>2</sup>
- einheitlich gestaltetes Reihengrab .....<sup>2</sup>
- Urnengemeinschaftsgrab .....<sup>2</sup>

Für die/den Nutzungsberechtigten ergeben sich Rechte und Pflichten allein aus der Friedhofsordnung in der jeweils geltenden Fassung. Ist die/der bisherige Nutzungsberechtigte der Grabstätte verstorben und soll in dieser Grabstätte bestattet werden oder soll die Bestattung in einem neuen Reihen- oder Wahlgrab erfolgen, so beantragt der Antragsteller der Bestattung zugleich die Verleihung des Nutzungsrechts an dieser Grabstätte.

Nutzungsrecht Reihen- oder neues Wahlgrab für die o. g. Grabstätte beantragt:

.....  
(Unterschrift)

Vorhandenes Wahlgrab: Name des Nutzungsberechtigten: .....

Einverständnis mit der beantragten Bestattung vorhanden? ja/nein<sup>1</sup>

Wenn die/der o. g. Verstorbene Nutzungsberechtigter war, Übernahme des Nutzungsrechts:

.....  
(Unterschrift)

Weitere Vereinbarungen/Anmerkungen zur Bestattung bzw. Trauerfeier:

.....  
.....  
.....

Der Antragsteller ist für die Entrichtung der gemäß Friedhofsgebührenordnung entstehenden Gebühren verantwortlich.

....., den .....  
(Ort)

.....  
(Antragsteller)

.....  
(Friedhofsverwaltung)

Wenn der Antragsteller nicht bestattungspflichtig gemäß § 10 Sächsisches Bestattungsgesetz ist:

„Ich versichere, dass ich die Bestattung mit Einverständnis der/des o. g. Bestattungspflichtigen anmelde.“

.....  
(Antragsteller)

Wenn der Antragsteller nicht Nutzungsberechtigter der vorhandenen Wahlgrabstätte ist, in der die Bestattung erfolgen soll:

„Ich versichere, dass die/der o. g. Nutzungsberechtigte der Bestattung in der Grabstätte zugestimmt hat.“

.....  
(Antragsteller)

<sup>2</sup> Lage der Grabstätte angeben

**Muster 1a**

Ev.-Luth. Kirchgemeinde ..... , den .....

.....

(Straße, Hausnr.)

.....

(PLZ, Ort)

**Bescheinigung**  
über eine  
Verleihung/Verlängerung\* des Nutzungsrechts an einer Grabstätte

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde ..... verleiht/verlängert\* als Friedhofsträger für den Friedhof  
..... gemäß § 28 Abs. 4/§ 29 Abs. 5\* Friedhofsordnung

Frau/Herrn\*  
.....  
.....  
.....

das Nutzungsrecht an der Reihengrabstätte/Wahlgrabstätte\*  
Abt./Feld ..... Reihe ..... Nr. ....

für die Zeit vom ..... bis zum .....

Die Grabstätte umfasst ... Grablager.

Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich/möglich im Rahmen der Friedhofsordnung\*

Diese Verleihung/Verlängerung\* des Nutzungsrechts erfolgt aufgrund  
- des mündlichen/schriftlichen\* Antrags von Frau/Herrn\* ..... vom .....\*  
- von § 30 Abs. 3 .... Friedhofsordnung\*

Für die Grabstätte gelten die Bedingungen der Friedhofsordnung  
der Ev.-Luth. Kirchgemeinde ..... vom .....

Für die Grabpflege ist die/der Nutzungsberechtigte verantwortlich, auch, wenn sie/er gegebenenfalls je-  
mand dafür beauftragt.\*

Da die Grabstätte ein Gemeinschaftsgrab ist bzw. sich in einer Gemeinschaftsanlage befindet, ist für die  
Grabpflege der Friedhofsträger verantwortlich.\*

Die für die Nutzung dieser Grabstätte zu entrichtenden Gebühren richten sich nach der jeweils geltenden  
Friedhofsgebührenordnung und sind nach Zustellung des Gebührenbescheids fällig.

Es wird darauf hingewiesen, dass in dieser Grabstätte zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine weiteren Be-  
stattungen möglich sind/noch ... Sarg/Särge / noch ... Urne(n) bestattet werden können\*.

Die Kirchgemeinde

i. A. ....  
Friedhofsverwaltung

---

\* Nichtzutreffendes streichen

**Muster 2**

Ev.-Luth. Kirchgemeinde .....

.....  
.....

Frau/Herrn

.....  
.....  
.....

....., den .....

**Gebührenbescheid** Nr. ....

Grabstätte ..... auf dem Friedhof .....

Bestattung von ..... am .....

Aufgrund der Friedhofsgebührenordnung der Ev.-Luth. Kirchgemeinde ..... vom ..... in der Fassung des Nachtrags vom ..... ergeht folgender Gebührenbescheid:

**Bestattungsgebühren**

Sargbestattung	.....	€
Urnenbeisetzung	.....	€
Trägergebühr für ... Sargträger	.....	€

**Nutzungsgebühren**

Nutzungsrecht am Reihengrab ..... für 20 Jahre (bis ... .. 20... )	.....	€
Nutzungsrecht am Wahlgrab ..... für 20 Jahre (bis ... .. 20... )	.....	€
..... € je Grablager x ... Grablager	.....	€
Verlängerung des Nutzungsrechts am Wahlgrab ..... bis ... .. 20... )	.....	€
..... € je Grablager x ... Grablager	.....	€

**Friedhofsunterhaltungsgebühren**

..... € je Jahr und Grablager x .... Grablager x ..... Jahre ..... €

**Hallenbenutzungsgebühren**

Benutzung Friedhofshalle	.....	€
Dekoration Friedhofshalle	.....	€
Benutzung Aufbahrungsraum	.....	€
Dekoration Aufbahrungsraum	.....	€

**Gebühren für Gemeinschaftsanlagen**

Einheitlich gestaltetes Reihengrab	.....	€
Urnengemeinschaftsgrab	.....	€

**Sonstige Gebühren**

.....	.....	€
.....	.....	€
.....	.....	€
.....	.....	€

**Gesamtbetrag**

..... €

Wir bitten Sie um Überweisung des Gesamtbetrags unter Angabe des Namens der Kirchgemeinde und der o. g. Rechnungsnummer sowie dem Zweck „Friedhofsgebühren“ auf das Konto IBAN ..... der Kassenverwaltung ..... bei der KD-Bank.

Rechtbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden bei der o. g. Kirchgemeinde. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen und zu begründen.

.....  
(Ort) (Datum)

.....  
(Unterschrift)

**Muster 8**

Ev.-Luth. Kirchgemeinde ..... , den .....

.....  
 .....  
 (Straße, Hausnr.)  
 .....  
 (PLZ, Ort)

**Zulassung<sup>1</sup>**  
 als Gewerbetreibender auf dem Friedhof

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde .....  
 erteilt der Firma .....  
 .....  
 .....

gemäß § 6 Abs. 1 der Friedhofsordnung der Kirchgemeinde die Zulassung als Gewerbetreibender auf dem Friedhof der Kirchgemeinde. Die Zulassung erfolgt als

- Steinmetz/Bildhauer\*
- Gärtner\*
- Bestatter\*
- Sonstiges Gewerbe\* .....

Die Zulassung<sup>1</sup> wird für die Dauer von .... Jahren/auf unbestimmte Zeit\* erteilt.

Dem Antrag auf Zulassung vom ..... waren folgende Nachweise beigefügt:  
 Meisterbrief, ausgestellt von ..... am .....  
 andere, gleichwertige Qualifikation: .....

Eintragung in die Handwerksrolle: Handwerkskammer ..... vom .....  
 bei zulassungsfreien Handwerken und Gewerben<sup>2</sup>:

Qualifikation: .....  
 .....  
 Gewerbeanmeldung .....

Für die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof gelten die Bedingungen der Friedhofsordnung der Kirchgemeinde vom ....., insbesondere § 6, für die Errichtung und Ergänzung von Grabmalen und anderen Baulichkeiten außerdem § 24.

Für die Zulassung wird eine Gebühr gemäß Friedhofsgebührenordnung erhoben.

Die Kirchgemeinde

i. A. ....  
 Friedhofsverwaltung

---

\* Zutreffendes unterstreichen, ggf. ergänzen  
<sup>1</sup> friedhofsrechtliche Zulassung, gemäß § 6 Abs. 1 Friedhofsordnung  
<sup>2</sup> zulassungsfrei im Sinne Anlage B der Handwerksordnung

## V. Stellenausschreibungen

Bewerbungen aufgrund der folgenden Ausschreibungen sind – falls nicht anders angegeben – bis zum **1. August 2014** einzureichen.

### 1. Pfarrstellen

Bewerbungen um nachstehend genannte Pfarrstellen sind an das **Landeskirchenamt** zu richten.

Es sollen wieder besetzt werden:

A. durch Übertragung nach § 5 Buchstabe a des Pfarrstellenübertragungsgesetzes – PfÜG – vom 23. November 1995 (ABl. S. A 224):

#### die Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Rittersgrün mit SK Pöhla (Kbz. Aue)

Zum Schwesterkirchverhältnis gehören:

- 1.633 Gemeindeglieder
- zwei Predigtstätten (bei 1 Pfarrstelle) mit wöchentlichen Gottesdiensten in Rittersgrün und Pöhla sowie monatlich in den Kliniken Erlabrunn
- 2 Kirchen, 4 Gebäude im Eigentum der Kirchgemeinden, 2 Friedhöfe
- 9 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 100 Prozent
- Pfarramtsleitung: ja
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Dienstwohnung (114 m<sup>2</sup>) mit 5 Zimmern und Amtszimmer außerhalb der Dienstwohnung
- Dienstsitz in Rittersgrün.

Weitere Auskunft erteilt der stellvertretende Kirchenvorstandsvorsitzende Kormeier, Tel. (03 77 57) 72 34 oder (01 57) 56 76 34 37 sowie Herr Viertel, Tel. (0 37 74) 8 61 04.

Die Pfarrstelle der Kirchgemeinden Rittersgrün und Pöhla (6 km entfernt) ist für die nächsten Jahre gesichert. Die Gebäude sind in gutem Zustand, daher können wir uns auf den inneren Gemeindeaufbau konzentrieren. Wollen Sie uns dabei helfen? Engagierte Kirchvorsteher, Mitarbeiter und viele Ehrenamtliche suchen einen Pfarrer/eine Pfarrerin der/die ausgehend vom Glauben an Jesus Christus mit Freude Gemeinde baut und zugleich Traditionelles schätzt. Wir hoffen auf eine Fortsetzung von Bewährtem bei gleichzeitiger Offenheit für Neues mit Blick auf alle Generationen. Wir suchen einen Hirten der den Menschen nachgeht. Kindergarten und Grundschule sind im Ort.

#### 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Dietrich-Bonhoeffer-Kirchgemeinde Chemnitz (Kbz. Chemnitz)

Zur Kirchgemeinde gehören:

- 2.834 Gemeindeglieder
- zwei Predigtstätten (bei 2 Pfarrstellen) mit zwei wöchentlichen Gottesdiensten in Chemnitz-Markersdorf und Chemnitz-Helbersdorf sowie monatlichen Gottesdiensten in drei Pflegeheimen
- 2 Kirchen, 4 Gebäude im Eigentum der Kirchgemeinde
- 7 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 100 Prozent
- Pfarramtsleitung: nein
- Dienstbeginn zum 1. November 2014
- Dienstwohnung (94 m<sup>2</sup>) mit 4 Zimmern und Amtszimmer innerhalb der Dienstwohnung
- Dienstsitz in Chemnitz-Helbersdorf.

Weitere Auskunft erteilt Pfarrerin Anacker, Tel. (03 71) 22 41 97. Wir suchen einen Pfarrer/eine Pfarrerin, der/die teamfähig ist. Die Gemeinde hat in Anlehnung an Dietrich Bonhoeffer das Thema „Kirche ist nur Kirche, wenn sie für andere da ist.“ Schwerpunkte der Stelle sind: Migrantenarbeit, Zusammenarbeit mit den Trägern im Stadtteil, Diakoniarbeit, Zusammenarbeit mit den Gemeinden in der Nachbarschaft. Unsere Gemeinde besteht seit 1979. Sie ist gegründet worden im Zusammenhang mit der Entstehung eines großen „Plattenbaugebietes“ der DDR. Die Gemeinde freut sich auf einen aufgeschlossenen Pfarrer/eine aufgeschlossene Pfarrerin.

#### die Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Drebach (Kbz. Marienberg)

Zur Kirchgemeinde gehören:

- 2.112 Gemeindeglieder
- zwei Predigtstätten (bei 1 Pfarrstelle) mit einem wöchentlichen Gottesdienst in der Kirche zu Drebach und alle zwei Wochen im Bürgerhaus Griebbach
- 1 Kirche, 5 Gebäude im Eigentum der Kirchgemeinde, 2 Friedhöfe, 1 Kindergarten und Schulhort
- 32 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 100 Prozent
- Pfarramtsleitung: ja
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Dienstwohnung (174,9 m<sup>2</sup>) mit 5 Zimmern und Amtszimmer innerhalb der Dienstwohnung, drei weitere Zimmer (52,5 m<sup>2</sup>) im Dachgeschoss. Die Wohnung kann auch verkleinert werden.
- Dienstsitz in Drebach.

Weitere Auskunft erteilt das Pfarramt Drebach, Tel. (03 73 41) 71 57 oder der stellvertretende Kirchenvorstandsvorsitzende Weber, Tel. (03 73 41) 71 67.

Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin zur Leitung einer großen, lebendigen Gemeinde und Mitarbeiterschaft. Der Gottesdienst bildet das Zentrum des Gemeindelebens, kirchenmusikalisch vielseitig ausgestaltet. In ihm treffen sich alle Generationen.

Eine biblisch fundierte Lehre und Ausrichtung der Verkündigung ist für uns selbstverständlich und wichtig. Durch den Kindergarten erreichen wir viele jungen Familien und wir freuen uns über viele Kinder und Jugendliche, die unser Gemeindeleben bereichern.

Die gute Zusammenarbeit innerhalb der Allianz vor Ort möchten wir mit Ihnen gern weiter ausbauen.

D. durch Übertragung nach § 1 Absatz 4 PfÜG:

#### die Landeskirchliche Pfarrstelle (41.) zur Wahrnehmung der Seelsorge in der Justizvollzugsanstalt Chemnitz

Die Landeskirchliche Pfarrstelle (41.) zur Wahrnehmung der Seelsorge in der Justizvollzugsanstalt Chemnitz (Kbz. Chemnitz) ist ab 1. Januar 2015 mit einem Dienstumfang von 50 Prozent wieder zu besetzen (Dienstverhältnis mit eingeschränktem Dienstumfang). Die Justizvollzugsanstalt Chemnitz hat den Vollzug an ausschließlich weiblichen Inhaftierten der Freistaaten Sachsen und Thüringen im offenen und geschlossenen Vollzug durchzuführen bei ca. 250 Haftplätzen.

Eine enge Zusammenarbeit mit der römisch-katholischen Gefängnisseelsorge ist notwendig.

Neben der Einzelseelsorge, Gottesdiensten und Gruppenangeboten wird eine intensive Zusammenarbeit mit der Anstaltsleitung, den Fach- und Vollzugsbediensteten und den Initiativen der Straffälligenhilfe erwartet.



Zum Aufgabenfeld gehören die Arbeit mit Angehörigen, Prozessbegleitung, Öffentlichkeitsarbeit sowie Weiterbildungsangebote. Notwendig ist die Bereitschaft, das Evangelium in säkularem Umfeld zu vertreten sowie geistliche und rituelle Angebote zu entwickeln, die die besondere Situation der Gefangenen angemessen aufnehmen.

Der Bewerber/die Bewerberin soll teamfähig, psychisch belastbar, sensibel für soziale Belange und befähigt für die Arbeit mit Frauen aus anderen Kulturen sein. Ausgeprägte Kommunikationsfähigkeit ist ebenso nötig wie die Bereitschaft, das eigene seelsorgerliche Handeln kritisch zu reflektieren.

Eine Seelsorgeausbildung gemäß den Standards der deutschen Gesellschaft für Pastoralpsychologie (DGfP) ist erforderlich. Sofern keine spezielle Qualifikation für Gefängnisseelsorge vorliegt, müssen Angebote zu berufsbegleitender Weiterbildung wahrgenommen werden. Der Bewerber/die Bewerberin muss vor einer Stellenübertragung grundsätzlich bereit sein zu einer Hospitation bzw. einem Praktikum in der Justizvollzugsanstalt.

Die Übertragung dieser Stelle erfolgt gemäß § 11 Absatz 2 Satz 3 des Pfarrerdienstgesetzergänzungsgesetzes befristet für die Dauer von 6 Jahren. Eine Verlängerung ist möglich, wenn sachliche und persönliche Gründe nicht dagegen stehen. Voraussetzung für eine Stellenübertragung ist das Benehmen mit dem Freistaat Sachsen.

## 2. Kantorenstellen

### Ev.-Luth. Kirchgemeinde Großpostwitz (Kbz. Bautzen-Kamenz)

6220 Großpostwitz 32

Angaben zur Stelle:

C-Kantorenstelle

- Dienstumfang: 35 Prozent
- Dienstbeginn zum 1. September 2014
- Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (EG 6)
- Orgel: Urban Kreutzbach (Borna), Baujahr 1857, 2 Manuale und Pedal, 27 Register
- weitere zur Verfügung stehende Instrumente: 2 E-Pianos, Gitarren, Rhythmusinstrumente.

Angaben zur Kirchgemeinde:

- 1.650 Gemeindeglieder
- 1 Predigtstätte, 1 wöchentlicher Gottesdienst
- kein weiterer Kantor
- 5 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.

Angaben zum Dienstbereich:

- 1 Kinder- und Jugendchor mit 10 regelmäßig Teilnehmenden
- 1 Kirchenchor mit 13 Mitgliedern
- musikalische Ausgestaltung der Gottesdienste und Kasualien
- ggf. Projektbegleitung und Organisation von Konzerten.

Die Gemeinde lobt Gott mit verschiedenartiger Kirchenmusik – traditionell, neuere Lieder und Gospel – und ist offen für neue Projekte. Auch Musicals wurden schon aufgeführt. Musik verbindet und erweckt die Müden, transportiert Gefühle und auch Glauben. Wir würden uns auf eine offene Zusammenarbeit freuen. Behilflich sind wir, wenn es Fragen zur Wohnungssuche oder Arbeitsorganisation gibt. Für die Stelle wünschen wir uns einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin, der/die teamfähig und kontaktfreudig ist und auf bewährten und neuen Wegen jungen Menschen Zugänge zu Musik, Kirche und Glauben ermöglicht.

Unsere Kirchgemeinde besteht aus mehreren Dörfern und liegt südlich der Kreisstadt Bautzen in der schönen Oberlausitz. Kindergärten und Grundschulen sind vor Ort. Gymnasien sind max. 8 km entfernt.

Weitere Auskunft erteilen Pfarrer Kästner und Mitarbeiter im Büro, Tel. (03 59 38) 9 82 38 oder 9 82 37, Fax: (03 59 38) 9 82 41, E-Mail: kg.grosspostwitz@evlks.de.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Großpostwitz, Hauptstraße 1, 02692 Großpostwitz zu richten.

### Ev.-Luth. Kirchgemeinde Altenberg-Schellerhau mit Schwesterkirchverband Geising (Kbz. Freiberg)

6220 Altenberg-Schellerhau

Angaben zur Stelle:

B-Kantorenstelle

- Dienstumfang: 70 Prozent
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (EG 10)
- Orgel: vielfältige Orgellandschaft (1757-2005) unter anderem Ranft-Orgel (23 Register) in Geising (1757, restauriert 2009-2013), Jehmlich-Orgel (19 Register) in Lauenstein (2005 Neubau), Wüning-Orgel (17 Register) in Altenberg (1994 Neubau)
- weitere zur Verfügung stehende Instrumente: ein Flügel, verschiedene E-Pianos, diverse Blasinstrumente.

Angaben zu den Kirchgemeinden:

- 1.900 Gemeindeglieder
- 9 Predigtstätten (bei 2 Pfarrstellen) mit 2 wöchentlichen Gottesdiensten (für den Stelleninhaber)
- kein weiterer Kantor
- 8 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen insgesamt.

Angaben zum Dienstbereich:

- 1 Kurrendegruppe mit 8 regelmäßig Teilnehmenden
- 1 Kinderchor mit 7 regelmäßig Teilnehmenden
- 1 Jugendchor mit 12 regelmäßig Teilnehmenden und eigener Leitung
- 1 Kirchenchor mit 25 Mitgliedern
- 1 wöchentlicher Flötenkreis
- 1 Posaunenchor mit 15 Mitgliedern
- 5–10 jährliche kirchenmusikalische Veranstaltungen (Orgelsommer, Konzerte, musikalische Vespere etc.)
- 1 Rüstzeit (Chor)
- 10 in die Arbeit eingebundene ehrenamtlich Mitwirkende.

Die Kirchgemeinden erfreuen sich eines vielfältigen kirchenmusikalischen Lebens unterschiedlicher Stile und Prägungen. Dabei gibt es ein gutes Miteinander von alten und neuen Formen. Die kirchenmusikalische Arbeit wird als ein zentraler Bestandteil des Gemeindelebens und als Brücke auch zu den Urlaubern verstanden. Dabei ist die musikalische Heranführung und Förderung der Kinder und Nachwuchsmusiker/Nachwuchsmusikerinnen ein besonderer Schwerpunkt. Wir freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit im Team der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen. Unsere Gemeinden liegen in einer Urlaubs- und Wintersportregion am Rande des Osterzgebirges mit interessanten touristischen Angeboten. Kindergarten, Grundschule und Gymnasium in Altenberg und eine Mittelschule in Geising sind vorhanden. Gute Verkehrsanbindung durch die Bahn und die A17. Bei der Suche nach geeignetem Wohnraum sind wir gern behilflich.

Weitere Auskunft erteilen Pfarrerin Hacker, Tel. (03 50 56) 39 50 10 und KMD Brückner, Tel. (0 35 04) 61 47 12.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind an das Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden zu richten.

### Ev.-Luth. St.-Nikolai-Kirchgemeinde Löbau mit Schwesterkirchgemeinden Bischdorf-Herwigsdorf und Lawalde (Kbz. Löbau-Zittau)

6220 Löbau 77

Angaben zur Stelle:

C-Kantorenstelle

- Dienstumfang: 50 Prozent
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (EG 6)
- Orgel: Baujahr 1992, Eule Bautzen, 3 Manuale, 40 Register

- weitere zur Verfügung stehende Instrumente: Positiv, Pauken, Flügel.

Angaben zur Kirchengemeinde:

- 2.300 Gemeindeglieder
- 3 Predigtstätten (bei 2 Pfarrstellen) mit mindestens einem wöchentlichen Gottesdienst
- 1 weiterer Kantor B-Abschluss
- 15 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen insgesamt.

Angaben zum Dienstbereich:

- 2 bis 3 Gottesdienste im Monat
- 3 Kurrendegruppen mit ca. 30 regelmäßig Teilnehmenden
- 1 wöchentlicher Flötenkreis
- 1 Posaunenchor mit 10 Mitgliedern (eigener Leiter/eigene Leiterin)
- 2 jährliche Kammermusiken
- Rüstzeiten
- Projektarbeit.

Die Stadt Löbau liegt im Zentrum der Oberlausitz und hat ca. 16.000 Einwohner und ca. 2.300 Gemeindeglieder. Im Ort gibt es mehrere Kindergärten und Schulen, davon ein Johanniter-Kinderhaus, eine evangelisch-diakonische Grundschule und ein Gymnasium.

Löbau ist Ephoralstadt des Kirchenbezirks Löbau-Zittau. Die Stelle dient der Entlastung des Kirchenmusikdirektors im gemeindlichen Arbeitsbereich. Die Kirchengemeinde freut sich auf baldige Bewerber/Bewerberinnen.

Bei der Wohnungssuche ist der Kirchenvorstand behilflich.

Weitere Auskunft erteilen Pfarrer Krohn, Tel. (0 35 85) 47 04 20 und KMD Kühne, Tel. (0 35 85) 40 53 60 oder (01 74) 3 95 21 43, E-Mail: achk@gmx.de.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. St.-Nikolai-Kirchengemeinde Löbau, Johannisstraße 1/3, 02708 Löbau zu richten.

#### 4. Gemeindepädagogenstellen

##### Ev.-Luth. Kirchenbezirk Marienberg

64101 Marienberg 42

Angaben zur Stelle:

- hauptamtliche Gemeindepädagogenstelle (gemeindepädagogischer Ausbildungsabschluss oder diesem gleichgestellter Hochschul- oder Fachschulabschluss erforderlich)
- Dienstumfang: 70 Prozent
- Dienstbeginn zum 1. August 2014
- Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (EG 9)
- Erteilung von ca. 8 Stunden Religionsunterricht (in derzeit 2 Schulen)
- Aufstockung des Dienstumfangs durch Erteilung von Religionsunterricht ist möglich.

Angaben zum Kirchenbezirk:

- 3 weitere gemeindepädagogische Mitarbeiter.

Angaben zum Dienstbereich:

- 1 Vorschulkindergruppe mit 8 regelmäßig Teilnehmenden
- 3 Schulkindergruppen mit 10 regelmäßig Teilnehmenden
- 1 Junge Gemeinde mit 8 regelmäßig Teilnehmenden
- 2 jährliche Veranstaltungen (Kinderbibelwochen, Kinderkirche)
- 2 Rüstzeiten (Kinder, Erwachsene)
- 20 in die Arbeit eingebundene ehrenamtlich Mitwirkende.

Die Stelle beinhaltet gemeindepädagogische Arbeit in mehreren Kirchengemeinden der Region Flöha/Augustusburg.

Arbeitsschwerpunkte sind:

- die Arbeit mit Kindern im Vor- und Grundschulalter und mit Familien
- die Gewinnung, Begleitung und Anleitung von ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen.

Das Mitarbeiterteam besteht aus einer weiteren hauptamtlichen und drei nebenamtlichen Gemeindepädagoginnen. Im Team soll der Einsatz gabenorientiert erfolgen.

Der Kirchenbezirk als Anstellungsträger wünscht sich einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin, der/die bereit ist, neue gemeindepädagogische Konzepte und Arbeitsformen für die regionale Vernetzung benachbarter Kirchengemeinden zu entwickeln und umzusetzen. Er/Sie sollte Kontaktfreudigkeit und Eigenverantwortlichkeit mitbringen, mobil und teamfähig sein sowie mit Konflikten angemessen umgehen können. Unerlässlich ist die Bereitschaft, den eigenen Glauben in der Arbeit zu bezeugen, sich auf unterschiedliche Gegebenheiten in den Kirchengemeinden einzustellen und Gemeinsamkeiten zu fördern.

Die Region Flöha/Augustusburg befindet sich im Großraum Chemnitz und ist mit Bus und Bahn gut angebunden. In Flöha sind alle Schulformen vorhanden. Bei der Wohnungssuche sind die Kirchengemeinden und der Kirchenbezirk gern behilflich. Weitere Auskunft erteilt Bezirkskatechet Otto, Marienberger Straße 35, 09496 Marienberg, Tel. (0 37 35) 6 09 06 21.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind an den Ev.-Luth. Kirchenbezirk Marienberg, Dresdner Straße 4, 09557 Flöha zu richten.

##### Ev.-Luth. Lukaskirchengemeinde Planitz-Rottmannsdorf mit Schwesterkirchengemeinden Versöhnungskirchengemeinde Zwickau-Neuplanitz und Kirchengemeinde Cainsdorf (Kbz. Zwickau)

64103 Planitz-Rottmannsdorf 6

Angaben zur Stelle:

- hauptamtliche Gemeindepädagogenstelle (gemeindepädagogischer Ausbildungsabschluss oder diesem gleichgestellter Hochschul- oder Fachschulabschluss erforderlich)
- Dienstumfang: 90 Prozent (davon 55 Prozent vorerst befristet)
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (EG 9)
- Erteilung von ca. 4 Stunden Religionsunterricht
- Aufstockung des Dienstumfangs durch Erteilung von Religionsunterricht ist möglich.

Angaben zur Kirchengemeinde:

- 1.813 Gemeindeglieder
- 2 Predigtstätten (bei 1 Pfarrstelle) mit 2 wöchentlichen Gottesdiensten
- 13 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen insgesamt.

Angaben zum Dienstbereich:

- 1 Vorschulkindergruppen mit 12 regelmäßig Teilnehmenden
- 4 Schulkindergruppen mit 60 regelmäßig Teilnehmenden
- 1 Junge Gemeinde und andere Jugendgruppen mit 20 regelmäßig Teilnehmenden
- 1 bis 2 jährliche Veranstaltungen (Kinderbibelwochen, Kinderkirche etc.)
- 3 Rüstzeiten (Kinder, Konfirmanden, Jugendliche, Erwachsene etc.)
- 35 in die Arbeit eingebundene ehrenamtlich Mitwirkende.

Der Schwerpunkt der Arbeit liegt in der Kinder-, Jugend- und Familienarbeit und kann und soll mit dem Bewerber/der Bewerberin präzisiert werden.

Die Kindergottesdienstarbeit (wöchentlich ca. 30 Kinder), in die sich die ehrenamtlichen Mitarbeiter gabenorientiert einbringen, ist angelehnt an Promiseland Willow Creek.

Die Kirchengemeinde erwartet auf der Basis einer gelebten persönlichen Christusbeziehung die Begleitung und Schulung der vorhandenen ehrenamtlichen Mitarbeiter in den genannten Bereichen, Offenheit und Impulse für neue Formen der Gemeindearbeit, insbesondere solche mit missionarischer Zielstellung.

Die Kirchengemeinde wünscht sich einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin, der/die teamfähig, kreativ und kontaktfreudig ist. Gemeindefahrung ist wünschenswert. Innerhalb des Schwester-

kirchverhältnisses ist ein zweiter Gemeindepädagoge zu 80 Prozent angestellt. Im Gemeindebereich befindet sich ein SOS-Kinderdorf. Weitere Auskunft erteilt Kirchenvorstandsvorsitzender Lange, Mobil: (01 71) 7 61 67 64.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind bis **15. Juli 2014** an die Ev.-Luth. Lukaskirchgemeinde Planitz-Rottmannsdorf, Schlossparkstraße 50, 08064 Zwickau zu richten.

## 6. Jugendmitarbeiter/Jugendmitarbeiterin

### Kirchenbezirk Zwickau

20443 Zwickau 172

Im Ev.-Luth. Kirchenbezirk Zwickau ist die Stelle eines hauptamtlichen Jugendmitarbeiters/einer hauptamtlichen Jugendmitarbeiterin im ephoralen Verkündigungsdienst mit einem Beschäftigungsumfang von 75 Prozent ab 1. September 2014 zu besetzen. 25 Prozent der Stelle sind spendenfinanziert und zunächst auf drei Jahre befristet. Danach ist eine Verlängerung möglich.

Die Tätigkeit umfasst:

- Arbeit in und mit den Jungen Gemeinden und anderen Gruppen Jugendlicher, junger Erwachsener und junger Familien in den Gemeinden des Kirchenbezirkes
- Jugendgottesdienstarbeit in verschiedenen Konzeptionen
- Gremienarbeit (Dienstberatungen, Arbeitsgruppen, Bezirksjugendkammer u. a.)
- Rüstzeitarbeit

- Jungschararbeit
- Begleitung und Schulung von Ehrenamtlichen im regelmäßigen Mitarbeiterseminar
- seelsorgerische Mitverantwortung.

Ein engagiertes Team Haupt- und Ehrenamtlicher bietet ein hochinteressantes Arbeitsfeld und erwartet einen Christen/eine Christin:

- dem/der es ein Herzensanliegen ist, junge Menschen in die Begegnung mit Gott zu führen,
- der/die über einen in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens anerkannten gemeindepädagogischen Berufsabschluss und Praxiserfahrung im Bereich der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen verfügt,
- der/die organisatorische Fähigkeiten und Verantwortungsbewusstsein hat
- der/die fähig und willens ist, sich konstruktiv in ein Team einzubringen und
- der/die bereit ist, den eigenen PKW für dienstliche Zwecke zu nutzen.

Weitere Auskunft erteilen die Mitarbeiter des Ev.-Luth. Jugendpfarramts Zwickau, Tonstraße 2, 08056 Zwickau. Tel. (03 75) 27 75 40, Fax: (03 75) 2 77 54 31, E-Mail: mail@jupfa-zwickau.de.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind an den Ev.-Luth. Kirchenbezirk Zwickau, Kirchenbezirksvorstand, Domhof 10, 08056 Zwickau, Tel. (03 75) 2 74 35 21, Fax: (03 75) 2 74 35 23, E-Mail: suptur.zwickau@evlks.de zu richten.

## VI. Hinweise

### Dienstbesprechung mit Pfarrern und Pfarrerinnen – Pfarrertage 2014

Im Amtsblatt 2013 S. A 281 sind bereits die jeweiligen Orte und Zeiten der Pfarrertage 2014 veröffentlicht worden. Folgender Verlauf ist für die Pfarrertage vorgesehen:

09:00 Uhr bis 10:15 Uhr	Abendmahlsgottesdienst mit Predigt durch die Gebietsdezernenten
10:15 Uhr bis 10:45 Uhr	Kaffeepause
10:45 Uhr bis 11:15 Uhr	Impulsreferat des Landesbischofs zum Thema: „ <i>Zeit des Wandels, Zeit der Gaben. – Veränderungen des Pfarrerbildes</i> –“
11:15 Uhr bis 12:00 Uhr	Gespräch in Gruppen
12:00 Uhr bis 12:30 Uhr	Plenum
12:30 Uhr bis 13:30 Uhr	Gemeinsames Mittagessen
13:30 Uhr bis 14:30 Uhr	Aktuelles
15:00 Uhr	Reisesegen des Landesbischofs

Die Kollekte wird für das Leitprojekt des Gustav-Adolf-Werkes in Sachsen, den Wiederaufbau der niedergebrannten Kirche von Los Muermos/Chile, bestimmt sein.

Die Pfarrer und Pfarrerinnen im Ruhestand sind zu den Pfarrertagen eingeladen.

Fahrtkosten können von der Kirchkasse erstattet werden. Die Teilnahme am Pfarrertag der betreffenden Region ist verpflichtend. Sollte sich in Ausnahmefällen die Teilnahme an einem Pfarrertag einer anderen als der vorgesehenen Region erforderlich machen, so wird wegen der Planung um Mitteilung an die Kanzlei des Landesbischofs gebeten.

Der Landesbischof steht im Anschluss an den Pfarrertag zu seelsorgerlichen Gesprächen zur Verfügung, bittet aber ebenfalls um vorherige Mitteilung an seine Kanzlei.

---

Abs.: SDV Direct World GmbH, Tharandter Straße 23–35, 01159 Dresden  
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, VKZ F 67 04

---

---

**Herausgeber:** Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden; **Verantwortlich:** Oberlandeskirchenrat Klaus Schurig  
Postadresse: Postfach 12 05 52, 01006 Dresden; Hausadresse: Lukasstraße 6, 01069 Dresden, Telefon (03 51) 46 92-0, Fax (03 51) 46 92-109  
– Erscheint zweimal monatlich –

**Herstellung und Versand:** SDV Vergabe GmbH, Tharandter Straße 35, 01159 Dresden

**Redaktion:** Telefon (03 51) 42 03 14 21, Fax (03 51) 42 03 14 94; **Versand/Adressverwaltung:** Telefon (03 51) 42 03 14 04, Fax (03 51) 42 03 14 50

Der **Jahresabonnementspreis** beträgt 31,23 € zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer und Versandkosten.

Der Einzelpreis dieser Ausgabe (20 Seiten) beträgt 2,46 € (inklusive 7% MwSt., bei Versand zuzüglich Versandkosten).

Die **Kündigung** eines Jahresabonnements muss schriftlich bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung Ende des Kalenderjahres bei der SDV Vergabe GmbH vorliegen.